

TE OGH 2025/3/18 4Ob19/25k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Schwarzenbacher als Vorsitzenden sowie den Vizepräsidenten Hon.-Prof. PD Dr. Rassi, die Hofrätinnen Mag. Istjan, LL.M., und Mag. Waldstätten und den Hofrat Dr. Stiefsohn als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei *, vertreten durch Dr. Maximilian Maier, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagten Parteien 1. * GmbH, *, Deutschland, 2. * Inc., *, USA, und 3. * GmbH & Co KG, *, Deutschland, erst- und drittbeklagte Partei jeweils vertreten durch die DORDA Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen 4.000 EUR sA und Feststellung (Gesamtstreitwert 40.000 EUR), über den Revisionsrekurs der klagenden Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien als Rekursgericht vom 17. Jänner 2025, GZ 15 R 122/24g-13, mit dem der Beschluss des Handelsgerichts Wien vom 17. Juli 2024, GZ 51 Cg 68/24t-5, teilweise abgeändert wurde, und den Ordinationsantrag der klagenden Partei den

Beschluss

gefasst:

Spruch

I. Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.römisch eins. Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

II. Der Ordinationsantrag wird abgewiesen.römisch zwei. Der Ordinationsantrag wird abgewiesen.

Text

Begründung:

[1] Der Kläger begehrt von den Beklagten Schadenersatz und die Feststellung der Haftung für Gesundheitsschäden, die er durch die Verwendung eines fehlerhaften Beatmungsgeräts erlitten habe. Hinsichtlich der Zweitbeklagten stützte die Klage die (inländische und örtliche) Zuständigkeit auf § 92a JN, wobei hilfsweise ein Ordinationsantrag gestellt wird. [1] Der Kläger begehrt von den Beklagten Schadenersatz und die Feststellung der Haftung für Gesundheitsschäden, die er durch die Verwendung eines fehlerhaften Beatmungsgeräts erlitten habe. Hinsichtlich der Zweitbeklagten stützte die Klage die (inländische und örtliche) Zuständigkeit auf Paragraph 92 a, JN, wobei hilfsweise ein Ordinationsantrag gestellt wird.

[2] Die Zweitbeklagte, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika habe, sei die Herstellerin des fehlerhaften Beatmungsgeräts. Die Haftung der Beklagten ergebe sich aus dem PHG sowie aus ihrem schuldhaften Verhalten, weil sie trotz Kenntnis der Fehler des Produkts (Schaumstoffzersetzung, wodurch Gase und Feinstaubteilchen davon in die Lungen der Anwender gelangt seien) dieses nicht zurückgerufen und keine Sicherheitswarnungen abgegeben hätten. Der Zweitbeklagten habe bereits ab dem Jahr 2010 bzw seit 2015 klar sein

müssen, dass die Beatmungsgeräte fehlerhaft gewesen seien; sie habe das Risiko der Gesundheitsschädigung unzähliger Anwender in Kauf genommen. Der Kläger habe das Beatmungsgerät seit 2019 jede Nacht verwendet. Eine Sicherheitsmitteilung sei erst am 14. 6. 2021 durch die Erstbeklagte erfolgt.

[3] Den Ordinationsantrag stützt der Kläger auf den Umstand, dass die Rechtsverfolgung gegenüber der Zweitbeklagten im Ausland unmöglich und unzumutbar sei. Es liege keine Gerichtsstandsvereinbarung vor, völkerrechtliche Bestimmungen lägen ebenfalls nicht vor.

[4] Das Erstgericht wies die Klage gegen die Zweitbeklagte a limine wegen fehlender internationaler Zuständigkeit zurück.

[5] Das Rekursgericht änderte diese Entscheidung mit Blick auf den hilfsweise gestellten (und noch offenen) Ordinationsantrag dahin ab, dass das Erstgericht zur Entscheidung über das Klagebegehren hinsichtlich der Zweitbeklagten international unzuständig sei.

[6] Das Rekursgericht verneinte im Zusammenhang mit den geltend gemachten Verstößen gegen die Handlungspflichten (zB Produktbeobachtungspflichten, Informationspflichten) der Zweitbeklagten ausreichende Anknüpfungspunkte für pflichtwidrige Handlungen bzw Unterlassungen der Zweitbeklagten in Österreich. Insoweit sich der Kläger auf eine Haftung der Zweitbeklagten nach dem PHG als Herstellerin stütze, habe diese die den Schaden verursachende Handlung (nämlich die Herstellung des Beatmungsgeräts) in den USA gesetzt.

Rechtliche Beurteilung

[7] Das Rekursgericht sprach aus, dass der Wert des Entscheidungsgegenstands insgesamt 30.000 EUR übersteigt und ließ den ordentlichen Revisionsrekurs mangels Rechtsprechung zum Handlungsort des Herstellers hinsichtlich Melde- und Rückrufpflichten zu.

Zum Revisionsrekurs:

[8] 1. Der Revisionsrekurs ist entgegen dem den Obersten Gerichtshof nicht bindenden Ausspruch des Rekursgerichts (§ 526 Abs 2 ZPO) mangels der Voraussetzungen des § 528 Abs 1 ZPO nicht zulässig. [8] 1. Der Revisionsrekurs ist entgegen dem den Obersten Gerichtshof nicht bindenden Ausspruch des Rekursgerichts (Paragraph 526, Absatz 2, ZPO) mangels der Voraussetzungen des Paragraph 528, Absatz eins, ZPO nicht zulässig.

[9] 2. Bereits in den Entscheidungen 3 Ob 200/23t, 3 Ob 129/24b, 8 Ob 126/24y und 9 Ob 93/24b hat der Oberste Gerichtshof bei einem vergleichbaren Klagsvorbringen die internationale Zuständigkeit der zweitbeklagten Herstellerin mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika für die Schadenersatzklage der jeweiligen Kläger verneint. Zuletzt hat der 9. Senat, an den der dortige klagende Revisionsrekurswerber zu 9 Ob 93/24b deckungsgleiche Rechtsfragen als erheblich herangetragen hat, die Voraussetzungen des § 528 Abs 1 ZPO verneint und den Revisionsrekurs zurückgewiesen. [9] 2. Bereits in den Entscheidungen 3 Ob 200/23t, 3 Ob 129/24b, 8 Ob 126/24y und 9 Ob 93/24b hat der Oberste Gerichtshof bei einem vergleichbaren Klagsvorbringen die internationale Zuständigkeit der zweitbeklagten Herstellerin mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika für die Schadenersatzklage der jeweiligen Kläger verneint. Zuletzt hat der 9. Senat, an den der dortige klagende Revisionsrekurswerber zu 9 Ob 93/24b deckungsgleiche Rechtsfragen als erheblich herangetragen hat, die Voraussetzungen des Paragraph 528, Absatz eins, ZPO verneint und den Revisionsrekurs zurückgewiesen.

[10] 3. In den genannten Entscheidungen hat sich der Oberste Gerichtshof mit den auch hier geltend gemachten Anspruchsgrundlagen bereits umfassend auseinandergesetzt (vgl zB 8 Ob 126/24y ebenfalls zu Produktbeobachtungs- und Vigilanzverpflichtungen, die der dortige Kläger auf die Richtlinie 93/42/EWG betreffend Medizinprodukte, das MPG 1996, die Verordnung [EU] 2017/745 über Medizinprodukte [MP-VO], das MPG 2021 und das PSG 2004 stützte). Aus weitgehend deckungsgleichem Vorbringen konnte der Oberste Gerichtshof in den Vorentscheidungen keinen Anknüpfungspunkt für eine internationale Zuständigkeit Österreichs für eine Klage gegen die zweitbeklagte Herstellerin aus den USA ableiten, zumal das schadensauslösende Verhalten von ihr nicht in Österreich gesetzt worden ist (8 Ob 126/24y, Rz 19; 9 Ob 93/24b, Rz 18). Ebenso wurden – bei einem fast identen Klagsvorbringen – Anhaltspunkte dafür verneint, dass die Herstellerin im Jahr 2015 nach dem damals anwendbaren MPG 1996 in das europaweit geltende Medizinprodukteüberwachungs- und -meldesystem derart eingebunden gewesen wäre, dass sie eine gerade am Wohnort des Klägers zu erfüllende Verständigungspflicht unterlassen hätte (3 Ob 129/24b, Rz 12; 9 Ob 93/24b, Rz 18). Vom Obersten Gerichtshof wurde schließlich klargestellt, dass sich aus den auch vom gegenständlichen Kläger

herangezogenen Normen keine unmittelbare Mitteilungs- oder Verständigungspflicht über Zwischenfälle an die Patienten ergibt (3 Ob 129/24b, Rz 15; 9 Ob 93/24b, Rz 18). [10] 3. In den genannten Entscheidungen hat sich der Oberste Gerichtshof mit den auch hier geltend gemachten Anspruchsgrundlagen bereits umfassend auseinandergesetzt vergleiche zB 8 Ob 126/24y ebenfalls zu Produktbeobachtungs- und Vigilanzverpflichtungen, die der dortige Kläger auf die Richtlinie 93/42/EWG betreffend Medizinprodukte, das MPG 1996, die Verordnung [EU] 2017/745 über Medizinprodukte [MP-VO], das MPG 2021 und das PSG 2004 stützte). Aus weitgehend deckungsgleichem Vorbringen konnte der Oberste Gerichtshof in den Vorentscheidungen keinen Anknüpfungspunkt für eine internationale Zuständigkeit Österreichs für eine Klage gegen die zweitbeklagte Herstellerin aus den USA ableiten, zumal das schadensauslösende Verhalten von ihr nicht in Österreich gesetzt worden ist (8 Ob 126/24y, Rz 19; 9 Ob 93/24b, Rz 18). Ebenso wurden – bei einem fast identen Klagsvorbringen – Anhaltspunkte dafür verneint, dass die Herstellerin im Jahr 2015 nach dem damals anwendbaren MPG 1996 in das europaweit geltende Medizinprodukteüberwachungs- und -meldesystem derart eingebunden gewesen wäre, dass sie eine gerade am Wohnort des Klägers zu erfüllende Verständigungspflicht unterlassen hätte (3 Ob 129/24b, Rz 12; 9 Ob 93/24b, Rz 18). Vom Obersten Gerichtshof wurde schließlich klargestellt, dass sich aus den auch vom gegenständlichen Kläger herangezogenen Normen keine unmittelbare Mitteilungs- oder Verständigungspflicht über Zwischenfälle an die Patienten ergibt (3 Ob 129/24b, Rz 15; 9 Ob 93/24b, Rz 18).

[11] Daran ist auch im vorliegenden Verfahren festzuhalten.

[12] 4. Der Senat sieht sich auch nicht veranlasst, der Anregung des Revisionsrekurswerbers auf Stellung eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof der Europäischen Union zu folgen, wobei auf die Begründungen in den jüngst ergangenen Entscheidungen 8 Ob 126/24y (Rz 21) und 9 Ob 93/24b (Rz 23) verwiesen werden kann, in denen die dortigen Kläger idente Fragen (erfolglos) zu der von ihnen angestrebten Vorabentscheidung vorgelegt hatten.

[13] 5. Mangels Geltendmachung einer erheblichen Rechtsfrage im Sinn des § 528 Abs 1 ZPO ist der Revisionsrekurs zurückzuweisen (§ 528a iVm § 510 Abs 3 ZPO). [13] 5. Mangels Geltendmachung einer erheblichen Rechtsfrage im Sinn des Paragraph 528, Absatz eins, ZPO ist der Revisionsrekurs zurückzuweisen (Paragraph 528 a, in Verbindung mit Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Zum Ordinationsantrag:

[14] 6. Über den vom Kläger gestellten Eventualantrag auf Ordination ist in der für die Behandlung des Rechtsmittels vorgesehenen Besetzung zu entscheiden (RS0124243).

[15] 7. Sind für eine bürgerliche Rechtssache die Voraussetzungen für die örtliche Zuständigkeit eines inländischen Gerichts im Sinne dieses Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift nicht gegeben oder nicht zu ermitteln, so hat der Oberste Gerichtshof aus den sachlich zuständigen Gerichten gemäß § 28 Abs 1 Z 2 JN eines zu bestimmen, welches für die fragliche Rechtssache als örtlich zuständig zu gelten hat, wenn der Kläger österreichischer Staatsbürger ist oder seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz im Inland hat und im Einzelfall die Rechtsverfolgung im Ausland nicht möglich oder unzumutbar wäre. [15] 7. Sind für eine bürgerliche Rechtssache die Voraussetzungen für die örtliche Zuständigkeit eines inländischen Gerichts im Sinne dieses Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift nicht gegeben oder nicht zu ermitteln, so hat der Oberste Gerichtshof aus den sachlich zuständigen Gerichten gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 2, JN eines zu bestimmen, welches für die fragliche Rechtssache als örtlich zuständig zu gelten hat, wenn der Kläger österreichischer Staatsbürger ist oder seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz im Inland hat und im Einzelfall die Rechtsverfolgung im Ausland nicht möglich oder unzumutbar wäre.

[16] 8. Die Voraussetzungen des § 28 Abs 1 Z 2 JN sind nach § 28 Abs 4 zweiter Satz JN vom Antragsteller zu behaupten und zu bescheinigen (RS0124087 [T3]). Diese Bestimmung soll Fälle abdecken, in denen trotz Fehlens eines Gerichtsstands im Inland ein Bedürfnis nach Gewährung inländischen Rechtsschutzes vorhanden ist, weil ein Naheverhältnis zum Inland besteht und im Einzelfall eine effektive Klagemöglichkeit im Ausland nicht gegeben ist (RS0124087 [T4]). [16] 8. Die Voraussetzungen des Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 2, JN sind nach Paragraph 28, Absatz 4, zweiter Satz JN vom Antragsteller zu behaupten und zu bescheinigen (RS0124087 [T3]). Diese Bestimmung soll Fälle abdecken, in denen trotz Fehlens eines Gerichtsstands im Inland ein Bedürfnis nach Gewährung inländischen Rechtsschutzes vorhanden ist, weil ein Naheverhältnis zum Inland besteht und im Einzelfall eine effektive Klagemöglichkeit im Ausland nicht gegeben ist (RS0124087 [T4]).

[17] 9. Der Kläger führt zu seinem Ordinationsantrag ohne jede Konkretisierung lediglich aus, die Rechtsverfolgung gegenüber der Zweitbeklagten sei „im Ausland unmöglich und unzumutbar“. Es bestehe „das Risiko, dass das Erstgericht die inländische Gerichtsbarkeit verneint, weshalb auch dann die Voraussetzungen der mangelnden örtlichen Zuständigkeit des österreichischen Gerichts“ vorlägen. Damit zeigt der Kläger aber nicht auf, aus welchen Gründen die Rechtsverfolgung gegen die Zweitbeklagte in den Vereinigten Staaten von Amerika für ihn unmöglich oder unzumutbar sein sollte (vgl 3 Ob 129/24b; 8 Ob 126/24y; 9 Ob 93/24b). [17] 9. Der Kläger führt zu seinem Ordinationsantrag ohne jede Konkretisierung lediglich aus, die Rechtsverfolgung gegenüber der Zweitbeklagten sei „im Ausland unmöglich und unzumutbar“. Es bestehe „das Risiko, dass das Erstgericht die inländische Gerichtsbarkeit verneint, weshalb auch dann die Voraussetzungen der mangelnden örtlichen Zuständigkeit des österreichischen Gerichts“ vorlägen. Damit zeigt der Kläger aber nicht auf, aus welchen Gründen die Rechtsverfolgung gegen die Zweitbeklagte in den Vereinigten Staaten von Amerika für ihn unmöglich oder unzumutbar sein sollte vergleiche 3 Ob 129/24b; 8 Ob 126/24y; 9 Ob 93/24b).

Textnummer

E144195

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:0040OB00019.25K.0318.000

Im RIS seit

09.05.2025

Zuletzt aktualisiert am

09.05.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at